

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Stellung und Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts

Von Justizoberamtman a.D. Karl Drischler, Lüneburg

### 1. Einleitung

A. In zunehmendem Maße ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Gespräch. Immer häufiger wird bekannt, dass das BVerfG angerufen ist, weil Parteien, Körperschaften, Institutionen oder auch nur einzelne Bürger meinen, die obersten Richter der Bundesrepublik bemühen zu müssen zur Prüfung der Frage, ob irgendwelche Gesetze oder sonstige Maßnahmen mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik in Einklang stehen. Es sei aus neuester Zeit nur erinnert an die Klage einzelner Länder und einer Anzahl Bundestagsabgeordneter gegen die sog. Wehrpflichtnovelle. Sie hielten die Abschaffung der Gewissensprüfung bei Wehrdienstverweigerern für verfassungswidrig. Das BVerfG setzte durch einstweilige Anordnung zunächst die Vollziehung des Gesetzes aus und hat dann in der Sache selbst entschieden. Auch die Klage der Arbeitgeberverbände wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes ist beim BVerfG anhängig. Nicht ohne Interesse der Öffentlichkeit hatte das BVerfG auf einen Vorlagebeschluß der Schwurgerichtskammer des LG Verden (Aller) darüber zu entscheiden, ob die lebenslängliche Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz vereinbar ist, was bejaht wurde. Das Schwurgericht in Verden war der Meinung, die lebenslängliche Freiheitsentziehung verletze die Würde des Menschen, und hatte deshalb Bedenken, einen des Mordes überführten Angeklagten zu dieser Strafe zu verurteilen. Das Echo in der Öffentlichkeit war groß, und im Fernsehen wurde sogar eine „Pro und contra“-Sendung über diese Frage durchgeführt.

Die Zahl der Beispiele ließe sich beliebig vermehren. Erwähnt werden soll aber nur noch ein Beispiel, das schon zwei Jahrzehnte zurückliegt. Es ging um die Frage, ob der im sog. Gleichberechtigungsgesetz vom Bundestag vorgesehene „Stichentscheid des Ehemannes“ mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Der Gesetzgeber hatte bestimmt, dass in den Fällen, in denen die Ehegatten sich in Fragen, die ein gemeinsames Kind betreffen, nicht einigen können, die Entscheidung des Ehemannes maßgebend sei. Hierin sahen einige Ehefrauen einen Verstoß gegen den in Art. 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie zogen gegen diese Bestimmung zu Felde, und die beteiligten Gerichte holten in einem Vorlagebeschluß die Entscheidung des BVerfG ein. Dieses teilte die Ansicht der Frauen. In einer Entscheidung vom 29. Juli 1959, die gern. § 31 Abs. 2 Satz 1 des „Gesetzes über das BVerfG“ Gesetzeskraft hat, stellten die höchsten Richter der Bundesrepublik fest, dass die bis dahin im BGB enthaltenen §

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1628, 1629 Abs. 1 mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Sie wurden für nichtig erklärt und damit „aus dem BGB entfernt“. Es sei insoweit verwiesen auf BGBl. 1959 Teil I S. 533.

In neuerer Zeit hört man gelegentlich kritische Stimmen dahin, das BVerfG verstehe sich als eine Art „Oberregierung“. Dabei wird aber z.B. nicht bedacht, dass „Minderheiten“ ihren Ansichten nur dadurch Geltung verschaffen können, dass sie „den Weg nach Karlsruhe“ antreten.

B. Schon den Vätern des Grundgesetzes war klar, dass ein besonderer Gerichtshof zur Kontrolle und Überwachung der Einhaltung verfassungsmäßiger Grundsätze erforderlich ist. Das Grundgesetz legt deshalb hierfür Grundzüge fest. In dem Abschnitt

Stellung u. Bedeutung des BVerfG

„Rechtsprechung“ (Abschnitt IX) wird bestimmt, dass die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Sie wird – so Art. 92 GG – ausgeübt durch das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte<sup>2</sup> und die Gerichte der Länder. Der Art. 93 umreißt schon einen wesentlichen Teil der Aufgaben des BVerfG bzw. die sachliche Zuständigkeit. Art. 94 bestimmt die Zusammensetzung des BVerfG. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung des Grundgesetzes regelt ein Bundesgesetz die Verfassung und das Verfahren vor dem BVerfG und bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des BVerfG Gesetzeskraft haben. Dieses Gesetz ist das „Gesetz über das Bundesverfassungsgericht“ vom 12. März 1951 mit Änderungen – jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Febr. 1971 –BGBl I S. 105 –. Das BVerfG, das seinen Sitz in Karlsruhe hat, bestand somit im Jahre 1976 25 Jahre, ein Ereignis dessen u.a. auch die Bundespost durch Herausgabe einer Sondermarke gedachte. Erwähnt werden soll noch, dass das Gesetz über das BVerfG nicht in Berlin gilt.

## II. Organisation und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

A. Das BVerfG ist ein Gericht des Bundes. Es ist allen Verfassungsorganen des Bundes gegenüber selbständig und unabhängig. Es besteht aus zwei Senaten, die mit je acht Richtern besetzt sind. Die Zuständigkeit der beiden Senate ist im Gesetz selbst (, 14) geregelt. Das Gesetz enthält auch genaue Vorschriften über die Wahl der Richter und die Voraussetzungen, an die eine Wahl geknüpft ist. Die Bundesverfassungsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen wählbar für den Bundestag sein und ihre Bereitschaft zur Wahl zum Bundesverfassungsrichter erklärt haben. Sie dürfen weder dem Bundestag noch dem Bundesrat oder der Bundesregierung noch einem entsprechenden Organ eines Landes angehören. Ist dies der Fall, so scheidet sie mit ihrer Ernennung aus diesen Organen aus. Mit der Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter ist jede andere berufliche Tätigkeit – ausgenommen, die

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



eines Hochschullehrers – unvereinbar. Die Wahl der Bundesverfassungsrichter erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, längstens aber bis zur Erreichung der Altersgrenze. Altersgrenze ist das Ende des Monats, in welchem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet (g 4 des Ges). Eine anschließende oder auch spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen 3, 4 Abs. 2). Die Wahl erfolgt durch den Bundestag und den Bundesrat nach dem im Gesetz genau festgelegten Verfahren (g 5 ff. des Ges). Für die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters enthält § 9 des Ges. ergänzende Bestimmungen. Der Präsident und der Stellvertreter (Vizepräsident) führen den Vorsitz in je einem der beiden Senate. Vertreten werden sie durch den lebensältesten anwesenden Richter ihres Senats. Jeder Senat ist beschlussfähig, wenn sechs der acht Richter des Senats anwesend sind. In gewissen Fällen ist zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich, im übrigen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Richter. Bei Stimmgleichheit kann ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht nicht festgestellt werden 3 15). Will ein Senat in einer Rechtsfrage

von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des BVerfG. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn von jedem der beiden Senate mindestens 2/3 der Richter anwesend sind (g 16).

Hinweis: Auch für das Bundesverfassungsgericht ist — wie für den Bundestag und Bundesrat — ein befriedeter Bannkreis bestimmt worden. Innerhalb dieses Bannkreises sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten. Wegen Einzelheiten ist auf das Bannmeilengesetz vom 8.8.1955 — BGBl IS. 504 — zu verweisen.

B. Wie schon unter 1. angedeutet ist das BVerfG in einer Vielzahl von Fällen zuständig. Schon Art. 93 des Grundgesetzes umreißt diesen Aufgabenkatalog, der wiederholt und präzisiert wird durch § 13 BVerfGGes. 5 14 a.a.O. wiederum regelt die Zuständigkeit der beiden Senate, die wiederum durch einen Beschluss des Plenums eine Änderung erfahren hat. Die der Entscheidung durch das BVerfG unterliegenden Angelegenheiten lassen sich in verschiedene Gruppen einteilen.

1. Strafsachenähnliche Verfahren. Dazu gehören

Die Verwirkung von Grundrechten in den Fällen des Art. 18 des Grundgesetzes; die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit von Parteien gem. Art. 21 Abs. 2 GG; die Entscheidung über die Klage des Bundestags oder des Bundesrats gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes (Art. 61 GG);

Entscheidung über die Richterklage als politische Maßnahme gegen Bundesrichter, die im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstoßen gern. Art. 98 GG.

2. Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 Abs. 2 GG.

Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat. In beiden Fällen ist gegen die Entscheidung des Bundestags die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Aufgrund des Verfassungsauftrags in Art. 41 Abs. 3 GG ist das Wahlprüfungsgesetz vom 12.3.1961 (BGBl I S. 166) erlassen, das die Einzelheiten des Wahlprüfungsverfahrens regelt.

3. Die Verfassungsstreitigkeiten einschl. des sog. Normenkontrollverfahrens. Hierher gehören

a) Organstreitigkeiten innerhalb des Bundes. Darunter versteht man Streitigkeiten über Art und Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder gleichgestellter Beteiligter (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG);

b) Streitigkeiten zwischen dem Bund und den (auch einzelnen) Ländern gern. Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG;

c) Verfassungsstreitigkeiten unter den Ländern, soweit die Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht landesrechtlich vorgesehen ist (Art. 99 GG);

d) das Normenkontrollverfahren, das sich gliedert in das abstrakte und das konkrete Normenkontrollverfahren.

Das abstrakte Normenkontrollverfahren stützt sich auf Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG. In dem Verfahren wird geprüft, ob generelle Rechtsnormen (Gesetze und Verordnungen) förmlich und sachlich mit übergeordneten Normen (GG und Bundesrecht) vereinbar sind. Die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG bezweckt die Prüfung von Rechtsnormen, die in einem konkreten Rechtsstreit für die Entscheidung maßgebend sind, auf ihre Vereinbarkeit mit einer höchstrangigen Norm und damit auf ihre Gültigkeit.

Grundsätzlich kann jedes Gericht die materielle oder auch formelle Gültigkeit einer Rechtsnorm bejahen oder verneinen. Hält aber ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und durch Vorlagebeschluß die Entscheidung des BVerfG einzuholen.

III. Zur Verfassungsbeschwerde

Für den Bürger besonders bedeutsam ist die Verfassungsbeschwerde, vgl. §§ 13 Nr. 8 a, 90 bis 96 BVerfGGes. Sie ist ein besonderes Rechtsschutzmittel zur prozessualen Durchsetzung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte. J e d e r m a n n kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben. Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden (g 80). Gemeinden und

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, dass ein Gesetz des Bundes oder des Landes die Vorschrift der Art 28 GG (Recht auf Selbstverwaltung) verletzt sei. Die Verfassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats einzulegen und nach Maßgabe des § 90 BVerfGG zu begründen. Für die Einlegung besteht eine einmonatige Frist, über deren Lauf § 93 des Ges. nähere Einzelheiten enthält. Der Beschwerdeführer kann sich der Mithilfe eines Rechtsanwalts, nicht aber eines anderen Vertreters bedienen. Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, besteht Anwaltszwang. Die Vertretung kann durch jeden bei irgendeinem Gericht der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Jede Verfassungsbeschwerde bedarf der „Annahme zur Entscheidung“. Zu diesem Zweck erfolgt eine Vorprüfung durch einen aus drei für die Dauer des Geschäftsjahres im voraus bestimmten Richtern des BVerfG. Dieser sog. „Dreierausschuß“ kann durch einstimmigen Beschluss die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie unzulässig ist oder keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (§ 93 a Abs. 3). Im Falle der Annahme der Verfassungsbeschwerde entscheidet der Senat.

Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das BVerfG die Entscheidung auf (§ 95 Abs. 2) und verweist – sofern der Rechtsweg zulässig ist – die Sache an das zuständige Gericht zurück.

Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben (§ 95 Abs. 3), so ist das Gesetz für nichtig zu erklären.

#### IV. Zu den Verfahrensvorschriften

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen, im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit, die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache sowie über Beratung und Abstimmung. Über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern enthält das Gesetz in den §§ 55, 18 und 19 eigene Bestimmungen. In den §§ 21 ff. sind besondere Verfahrensvorschriften gegeben. So können – wie bei Verfassungsbeschwerden (vgl. unter III) – unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss des Gerichts verworfen werden (§ 24). Das BVerfG entscheidet, soweit nicht anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, sonst durch Beschluss. Beweiserhebung und Amtshilfe sind gegeben, vgl. dazu §§ 26 bis 29 des Ges. Mit der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch ein einzelnes Mitglied des Senats beauftragt werden. Über die Beratung der Entscheidung und deren Verkündung enthält § 30 nähere Bestimmungen. Für das BVerfG besteht insofern eine Besonderheit, als ein Richter seine in der Beratung vertretene, von der Mehrheit der Richter aber überstimmte Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen kann. Das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen (§ 30 Abs. 2). Dazu bestimmt Titel 6 der Geschäftsordnung des BVerfG vom 2.9.1975 (BGBl I S. 2515):

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



§ 55 (I) Das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, muss binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Senats vorliegen. Der Senat kann diese Frist verlängern.

(2,3) pp

(4) Wird das Sondervotum zu der Entscheidung abgegeben, die verkündet wird, so gibt der Vorsitzende in dem Verkündungstermin bekannt, dass ein Sondervotum vorliegt und nennt den Namen des dissentierenden Richters. Im Anschluss daran kann der dissentierende Richter den wesentlichen Inhalt der abweichenden Meinung bekannt geben. Das Sondervotum wird den Verfahrensbeteiligten und den sonstigen Stellen, denen die Entscheidung zugestellt oder mitgeteilt wird, in der gleichen Weise bekannt gemacht.

Fälle, in denen ein Sondervotum erstattet worden ist, sind in Pressemeldungen der vergangenen Jahre gelegentlich bekannt geworden.

Entsprechend der Stellung und der Bedeutung dieses höchsten Gerichts, das dazu berufen ist, Hüter der Verfassung zu sein, sind die von ihm erlassenen Entscheidungen mit besonderer Wirkung ausgestattet. Die Entscheidungen des BVerfG binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie die Gerichte und Behörden (g 31 Abs. 1). In einer Reihe von Fällen, die im einzelnen in 5 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 genannt sind, haben die Entscheidungen des BVerfG Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Unvereinbarkeit von Bundes- oder auch Landesgesetzen mit dem Grundgesetz festgestellt wird und auch, wenn dies gern. 5 13 Nr. 8 a (also auf Verfassungsbeschwerde) ergeht.

Das BVerfG kann – auch ohne mündliche Verhandlung – im Streitfalle einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln<sup>1</sup>, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, vgl. dazu 5 32 des Ges.

Die Kosten und Auslagen regelt 5 34 des Ges. Grundsätzlich besteht für das Verfahren vor dem BVerfG Kostenfreiheit. Gebühren werden in keinem Falle erhoben, wohl aber kann das Gericht die volle oder teilweise Erstattung von Auslagen anordnen.

V. Schlußbetrachtung

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Weimarer Republik einen – wenn auch nicht mit gleichen Befugnissen ausgestatteten – Vorgänger in Form des Staatsgerichtshofes.

Ich glaube – soweit das in einer kurzen Abhandlung möglich ist einen kleinen Abriss über Aufgaben und Bedeutung des BVerfG gegeben zu haben, einen Abriss, der auch dem Schm. – über seine Aufgaben hinausgehend – anregen sollte, sich einmal mit diesem wichtigen Organ unserer Rechtsordnung zu befassen.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



- 1 Dreiteilung der Gewalten. Neben der „rechtsprechenden Gewalt“ (Judikative) kennen wir die gesetzgebende Gewalt (Legislative) und die ausführende Gewalt (Exekutive), vgl. dazu Drischler, Wie entsteht ein Gesetz? in SchsZtg. 1974 S. 83.
- 2 Dazu gehört u.a. der Bundesgerichtshof, vgl. dazu Drischler, 25 Jahre Bundesgerichtshof, in SchsZtg 1975 S. 163.
- 3 Als Beispiel aus neuster Zeit sei die Aussetzung der Vollziehung der Wehrpflichtnovelle durch einstweilige Anordnung genannt.